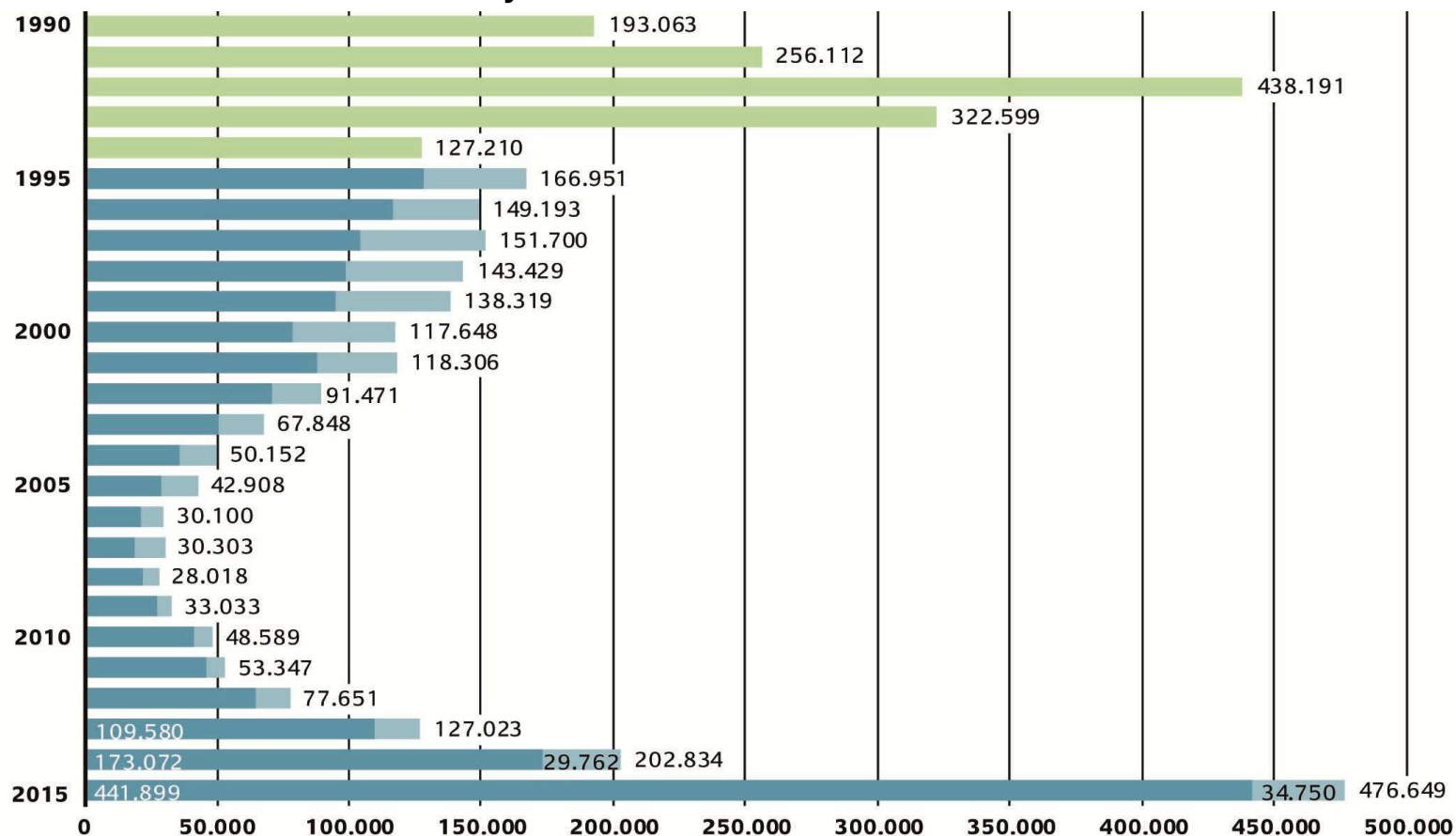




Flüchtlinge in Deutschland und Bayern

gefördert von:

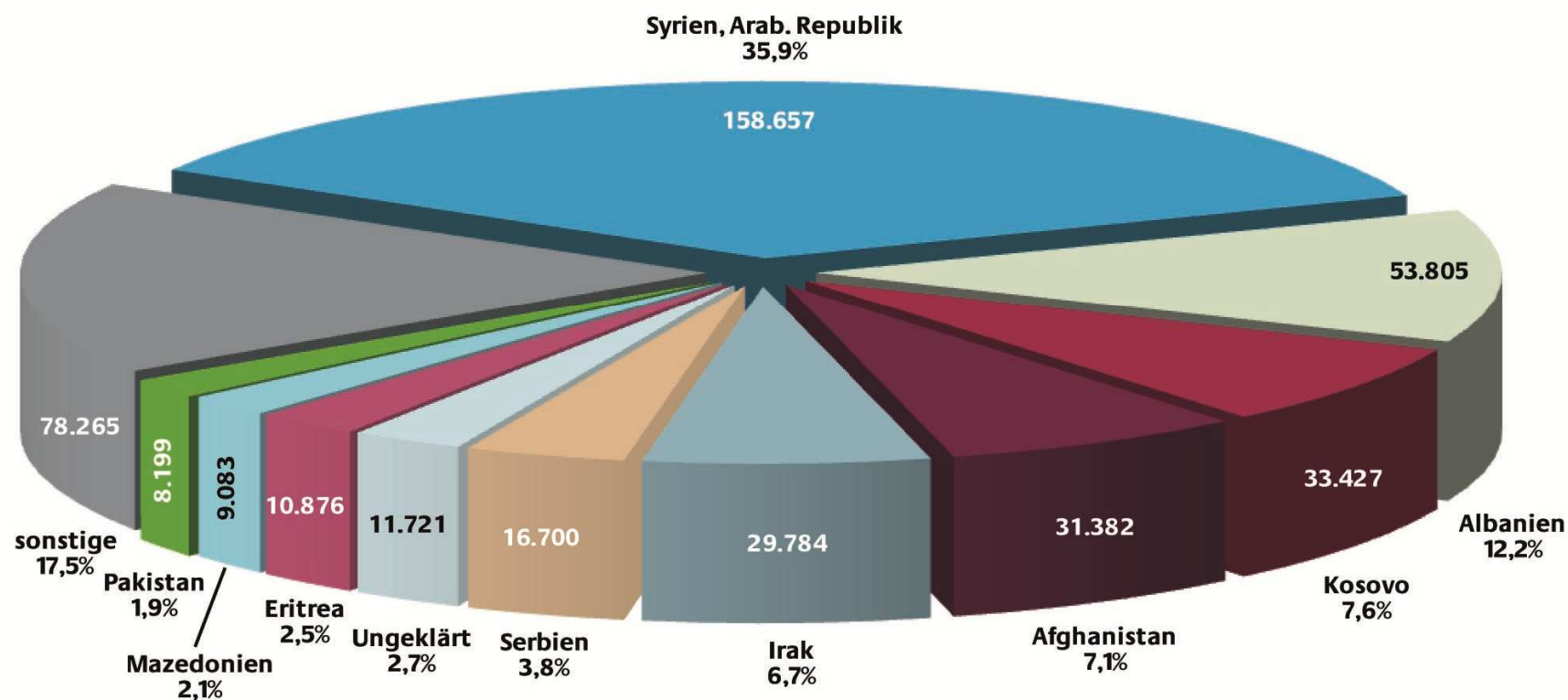
Asylsuchende in Deutschland



gefördert von:

Hauptherkunftsländer im Jahr 2015

Gesamtzahl der Erstanträge: 441.899



gefördert von:

Verteilung 2015

- Bundesweit 1.000.000 Asylsuchende (Schätzung)
- Bayern übernimmt nach dem Königsteiner Schlüssel 15,52 % der Asylsuchenden in Deutschland (ca. 155.100 Personen)
- Mittelfranken übernimmt nach Asyldurchführungsverordnung davon 13,5 % (ca. 20.939 Personen)
 - Die kreisfreie Stadt Nürnberg übernimmt davon 33,5 % (ca. 7.015 Personen)
 - Der Landkreis Nürnberger Land übernimmt davon 9,8 % (ca. 2.052 Personen)
 - Die kreisfreie Stadt Schwabach übernimmt davon 2,6 % (ca. 544 Personen)

gefördert von:

Asylverfahren

- Registrierung als AsylbewerberIn durch die Landesbehörden
-> Papier: **BÜMA** - Bescheinigung über die Meldung als Asylbewerber
- Umverteilung in die zuständige Erstaufnahmeeinrichtung
- Offizielle Asylantragstellung beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF)
-> Papier: **Aufenthaltsgestattung** zur Durchführung des Asylverfahrens
- Dublinprüfung durch das BAMF
- Anhörung durch das BAMF
- Inhaltliche Entscheidung über den Asylantrag
 - a: Anerkennung -> Papier: **Aufenthaltserlaubnis**
 - b: Ablehnung -> Papier: **Duldung**

gefördert von:

Probleme in Europa

- Nach Schengenabkommen müssen die Außengrenzenstaaten die Außengrenzen schützen, dafür keine Grenzkontrollen innerhalb Europas
- Dublin-Verordnung delegiert die Zuständigkeit für Asylverfahren an die Außengrenzenstaaten
- Diese sind überfordert mit der Zahl der Flüchtlinge
- Deutschland hat lange keine Solidarität gezeigt und Flüchtlinge in die anderen EU-Staaten überstellt
- Außengrenzenstaaten lassen Flüchtlinge durchreisen ohne Registrierung
- Jetzt sind auch Österreich, Deutschland und Schweden unter Druck
- Fordern jetzt solidarische Lösung, die nicht betroffenen Staaten verweigern sich

gefördert von:

Lösungsmöglichkeiten in Europa

- Neuregelung der Dublin-Verordnung dringend nötig
- Diskutierte Lösungsvarianten:
 - Feste Verteilquoten (bedient Interesse der Staaten nach gleichmäßiger Verteilung)
 - First-Choice-Option (bedient Interessen der Flüchtlinge)
- Sinnvoll ist ein Mix:
 - Zunächst First Choice (für Flüchtlinge mit Zielland)
 - Dann Verteilung nach Quote (von Flüchtlingen ohne Zielland)
 - Finanzieller Ausgleich (zur Kompensation ungleichmäßiger Verteilung)
- Neuregelung scheitert bisher, lediglich die Verteilung von 120.000 Flüchtlingen wurde beschlossen

gefördert von:

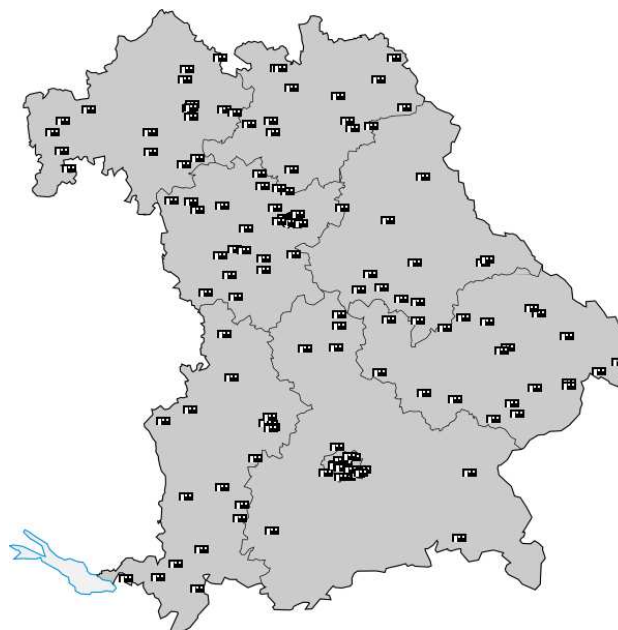
„Do you think Germany is a paradise?“

??? Flüchtlinge in 7 Erstaufnahmeeinrichtungen mit Dependancen

19.957 Flüchtlinge in 274 Flüchtlingslagern

75.805 Flüchtlinge in dezentralen Unterkünften

(Stand 31.12.2015, Bayerisches Sozialministerium)



gefördert von:

Erstaufnahmeeinrichtung

Ehemaliges Möbelhaus Höffner, Fürth



gefördert von:

Erstaufnahmeeinrichtung

Ehemaliges Möbelhaus Höffner, Fürth



gefördert von:

Gemeinschaftsunterkunft

Schwabhausen, Landkreis Dachau



gefördert von:

Dezentrale Unterkunft

Rottenburg, Landkreis Landshut



gefördert von:

Dezentrale Unterkunft

Rottenburg, Landkreis Landshut



gefördert von:

Gesetzliche Grundlagen der Lagerunterbringung

Bundesweite Gesetzgebung:

- § 47 Abs. 1 Asylgesetz
Flüchtlinge „sind verpflichtet, bis zu sechs Wochen, längstens jedoch bis zu sechs Monaten, in der für ihre Aufnahme zuständigen Aufnahmeeinrichtung zu wohnen“
- § 47 Abs. 1a Asylgesetz
- Flüchtlinge aus sicheren Herkunftsländern sind „verpflichtet, bis zur Entscheidung des Bundesamtes über den Asylantrag und im Falle der Ablehnung“ bis zur Ausreise oder Abschiebung „in der für ihre Aufnahme zuständigen Aufnahmeeinrichtung zu wohnen“ (**Balkan-Sonderlager**)
- § 53 Abs. 1 Asylgesetz:
Flüchtlinge, die sich noch im Asylverfahren befinden, werden nach dem Aufenthalt in der Erstaufnahmeeinrichtung „in der Regel in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht“

ABER: Transitzentren sollen eingerichtet werden für Flüchtlinge aus sicheren Herkunftsländern, mit Wiedereinreisesperren, mit Folgeanträgen oder ohne Mitwirkungsbereitschaft

gefördert von:

Gesetzliche Grundlagen der Lagerunterbringung

Neuregelung bayerisches Aufnahmegesetz (seit 1.4.2012 in Kraft):

- Es gilt die **generelle Lagerpflicht** für Flüchtlinge im Asylverfahren und mit Duldung
- Auszug möglich **4 Jahre nach Abschluss des Asylerstverfahrens** (= 6 Jahre insgesamt)
- **Familien mit Kindern und Alleinerziehende** nach Abschluss des Erstverfahrens (=2 Jahre)
- **Ausgenommen:**
 - Flüchtlinge mit Vorstrafen von mehr als 50/90 Tagessätzen
 - Flüchtlinge, die nicht hinreichend an der Klärung ihrer Identität mitwirken
- Zusätzliche **Sondererlaubnisse nach Einzelfallprüfung** möglich, z.B. bei Krankheit, eigenes Einkommen, aber nur wenn Pass vorliegt

gefördert von:

Praxis anderer Bundesländer

- Häufig keine landeseinheitliche Gesetzgebung, Landkreise und kreisfreie Städte sind zuständig
- Nach der Erstaufnahmeeinrichtung werden Flüchtlinge in Flüchtlingslagern („Gemeinschaftsunterkünfte“) untergebracht
- Unterstützung bei der Wohnungssuche auf Hartz IV-Niveau
- Wer eine Wohnung hat, zieht aus
- Regel-Ausnahme-Verhältnis: Wohnungen sind billiger

gefördert von:

Praxis in Bayern

- Regierungen betreiben Flüchtlingslager („Gemeinschaftsunterkünfte“)
- Regierungen suchen händeringend nach neuen Gebäuden für Flüchtlingslager, finden aber nur wenige
- Landkreise und kreisfreie Städte werden in die Pflicht genommen, müssen Flüchtlinge dezentral unterbringen, bis Regierungen wieder genügend Kapazitäten in Flüchtlingslagern haben
- Plötzlich ist alles möglich: Wohnungen, kleine Häuser, Pensionen, Hotels ...
- Bayerische Praxis ist wesentlich unflexibler als die anderer Bundesländer
- Kosten sind immens hoch, Lager: rund 500 Euro pro Person und Monat, dezentrale Unterkünfte rund 600 Euro

gefördert von:

Sachleistungsprinzip

§ 3 Asylbewerberleistungsgesetz

„Der notwendige Bedarf an Ernährung, Unterkunft, Heizung, Kleidung, Gesundheitspflege und Gebrauchs- und Verbrauchsgütern des Haushalts wird bei einer Unterbringung in Aufnahmeeinrichtungen (...) durch Sachleistungen gedeckt.“

Aber: „Bei einer Unterbringung außerhalb von Aufnahmeeinrichtungen (...) sind (...) vorrangig Geldleistungen zur Deckung des notwendigen Bedarfs nach Absatz 1 Satz 1 zu gewähren.“

ABER: Die Mehrheit der Geduldeten wird nur noch Sachleistungen („Ernährung und Unterkunft einschließlich Heizung sowie Körper- und Gesundheitspflege“) bekommen

ABER: Sachleistungen in Gemeinschaftsunterkünften sind wieder möglich

gefördert von:

Finanzielle Situation

„Soziokulturelles Existenzminimum“ nach dem 16.3.2016 in Erstaufnahmeeinrichtungen zuzüglich zu Sachleistungen (trotz Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 18.07.2012):

- 135 Euro für alleinstehende Personen ab 18 Jahren
- 122 Euro für Personen ab 18 Jahren in Ehen/Partnerschaften
- 76-83 Euro für Kinder und Jugendliche je nach Alter

Regelsätze des AsylbLG bei ausschließlicher Gewährung von Barleistungen:

- 354 Euro für alleinstehende Personen ab 18 Jahren
- 318 Euro für Personen ab 18 Jahren in Ehen/Partnerschaften
- 214-276 Euro für Kinder und Jugendliche je nach Alter

ABER: Balkan-Flüchtlingen und der Mehrheit der Geduldeten werden die Sozialleistungen auf „Bett, Brot und Seife“ gekürzt.

gefördert von:

Medizinische Versorgung

§ 4 Abs. 1 Asylbewerberleistungsgesetz:

„Zur Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände sind die erforderliche ärztliche und zahnärztliche Behandlung einschließlich der Versorgung mit Arznei- und Verbandmitteln sowie sonstiger zur Genesung, zur Besserung oder zur Linderung von Krankheiten oder Krankheitsfolgen erforderlichen Leistungen zu gewähren.“

Aber: Gesundheitskarte für Flüchtlinge als Optionsmodell

gefördert von:

Residenzpflicht – „I don't know my limitations“



- Flüchtlinge, die neu in Deutschland angekommen sind, dürfen den Landkreis nicht verlassen, in dem sich ihr Aufnahmelager befindet
- Nach Erstaufnahmeeinrichtung entfällt die Residenzpflicht
- Die Residenzpflicht kann jedoch von der Ausländerbehörde angeordnet werden bei:
 - **Straftaten** (nur allgemeines Strafrecht)
 - **Verdacht** auf Verstöße gegen das **BTMG**
 - Wenn die **Abschiebung** kurz bevorsteht
- **ABER: Verschärfte Residenzpflicht in geplanten Transitzentren**

gefördert von:

Arbeitsverbot oder Arbeit nur für Deutsche?

- Flüchtlinge unterliegen in den ersten 3 Monaten ihres Aufenthalts in Deutschland einem strikten **Arbeitsverbot**
- Für die sich anschließenden 12 Monate gilt das sog. **Nachrangigkeitsprinzip**:
 - 1. Schritt: Arbeitsstelle von Arbeitgeber auf einem Formular bestätigen lassen
 - 2. Schritt: Mit diesem Formular bei der Ausländerbehörde eine Arbeitserlaubnis beantragen
 - 3. Schritt: Die Ausländerbehörde gibt Formular weiter an die Arbeitsagentur, die dann prüft, ob arbeitslose Deutsche oder EU-Ausländer der Arbeit nachgehen können
 - 4. Schritt: Nach ca. 6 Wochen Prüfung kann Ausländerbehörde Arbeitserlaubnis erteilen
- Nach 15 Monaten erlischt das Nachrangigkeitsprinzip, Arbeitserlaubnisse müssen aber weiterhin bei der Ausländerbehörde beantragt werden
- Arbeitserlaubnis kann generell als Sanktion wegen Verstößen gegen die Mitwirkungspflicht verweigert werden

ABER: Balkan-Flüchtlinge und die Mehrheit der Geduldeten erhält keine Arbeitserlaubnis mehr

gefördert von:

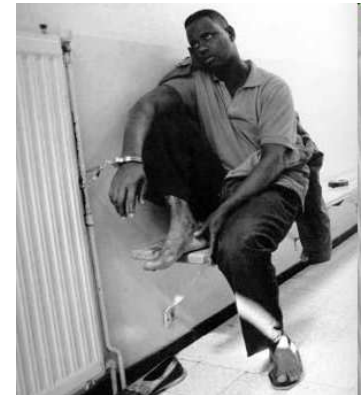
Bildung und Integration

- Flüchtlinge im Asylverfahren sollen sich nicht integrieren, weil noch nicht entschieden ist, ob sie bleiben dürfen
- Flüchtlinge mit Duldung sollen sich nicht integrieren, sondern „sich auf ihre Ausreise besinnen“
- Es wurde lange Jahre nur erlaubt, was nicht verweigert werden kann:
 - Kinder unterliegen der allgemeinen Schulpflicht
 - Anerkannte Flüchtlinge haben Anspruch auf Teilnahme an Integrationskursen
- Leichte Öffnungen beschlossen:
 - Jugendliche Flüchtlinge unterliegen der Berufsschulpflicht
 - Flüchtlinge mit „guter Bleibeperspektive“ (Syrien, Irak, Iran, Eritrea) dürfen an Integrationskursen teilnehmen
 - Erstorientierungskurse in Bayern aus Landesmitteln
 - ESF-BAMF-Kurse (berufsbezogene Deutschkurse) aus EU-Mitteln

gefördert von:

When shall I have a normal life?

Kriminalisierung



§ 95 und 98 Aufenthaltsgesetz: **Straf- und Bußgeldkatalog:**

- Geldstrafe oder bis zu einem Jahr Haftstrafe bei Verstoß gegen die Residenzpflicht
- Geldstrafe oder bis zu einem Jahr Haftstrafe bei Aufenthalt ohne Pass/Aufenthaltsurlaubnis/Duldung
- Geldstrafe oder bis zu einem Jahr Haftstrafe für illegale Einreise
- bis zu 3000 Euro Bußgeld bei verspätetem Vorlegen von persönlichen Unterlagen

gefördert von:

„It's a mental human prison“



gefördert von: